



# Amtsblatt

Nr.10/2018 vom 16. Juli 2018 – 26. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

	Seite	
<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	2	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Stadt Velbert vom 03.07.2018
	6	Interessenbekundungsverfahren des Fachbereichs Jugend, Familie und Soziales
	6	Öffentliche Ausschreibungen
	7	Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffen

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule"  
in der Primarstufe der Stadt Velbert  
vom 03.07.2018**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Velbert in seiner Sitzung am 03.07.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1 Elternbeitragspflicht**

- (1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagschule“ (OGS) in einer der Grundschulen der Stadt Velbert teilnehmen, erhebt die Stadt Velbert als Schulträger Elternbeiträge.
- (2) Für die Angebote der OGS haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines Monats fällig wird.
- (3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Die Zahlungspflicht entsteht in dem Monat der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot der OGS.

**§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. Er darf 180,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).
- (3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Zusätzlich umfasst das Angebot der OGS auch eine Betreuung während der Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien.
- (4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert an den jeweils eingesetzten Träger der OGS zu zahlen.

---

### **§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags**

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Velbert als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 01. jeden Monats fällig. Die Stadt Velbert ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Velbert ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen. Änderungen erfolgen ab dem Monat der Antragstellung.

(3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

(4) Die Stadt kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 4 Berechnung des Elternbeitrages**

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage II zu dieser Satzung.

### **§ 5 Zahlung des Elternbeitrags**

(1) Alle Zahlungen erfolgen mittels Lastschrift und werden durch die Stadtkasse Velbert eingezogen.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags**

(1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.

(2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen kann.

**§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen**

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGS, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch, wenn die OGS-Betreuungsmaßnahmen in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Velbert besucht werden.

Besucht ein Kind einer Familie eine Velberter Einrichtung nach dem § 1 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und zahlt hierfür einen Beitrag, entfallen die Beiträge für die OGS.

(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs- /Befreiungsgrundes der Stadt Velbert (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

**Anlage I**

**Elternbeiträge für die OGS**

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	25,00
II	bis 25.000 €	50,00
III	bis 37.500 €	80,00
IV	bis 50.000 €	110,00
V	bis 62.500 €	140,00
VI	über 62.500 €	180,00

**Anlage II**

**Berechnung des Elternbeitrages für die Offene Ganztagschule**

Erläuterungen zum Begriff Einkommen

- (1) Berücksichtigt wird das Einkommen der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind lebt und der Personen, die mit diesem Elternteil eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 + 3a SGB II bilden.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

-----

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 12.07.2018

gez. Lukrafka  
(Bürgermeister)



**STADT VELBERT**

### **Amtliche Bekanntmachung**

Der städtische Fachbereich Jugend, Familie und Soziales der Stadt Velbert sucht zur Erbringung von fallübergreifenden und fallunspezifischen Tätigkeiten im Kontext stadtteilorientierter Sozialarbeit, der allgemeinen Förderung der Erziehung in Familien (§ 16 SGB VIII) und der hoheitlichen Aufgabe der Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 erfahrene und geeignete Anbieter und Träger der freien Jugendhilfe beziehungsweise Trägerverbände.

Interessenten werden gebeten, sich mit allen geforderten Unterlagen **bis spätestens Freitag, den 31. August 2018, 12:00 Uhr** bei der

**Stadt Velbert  
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales  
Thomasstr. 1  
42551 Velbert**

zu bewerben. Unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) sind die ausführlichen Informationen zum Bewerbungsverfahren bereitgestellt.

Grundlage ist ein Beschluss aus der gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses vom 10.07.18.

Fragen zum Verfahren beantworten Markus Hackethal, Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, unter Telefon 02051/26-2461 sowie Karsten Wenk, Jugendhilfeplanung, unter Telefon 02051/26-2419.

Velbert, den 16.07.2018

Stadt Velbert  
In Vertretung  
gez. Gerno Böll  
1. Beigeordneter

---

### **Öffentliche Ausschreibungen**

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Sanierung von drei Stahlgeländern in Velbert-Langenberg und einem Stahlgeländer in Velbert-Neviges
- Lieferung von zwei Kleinschleppern mit Zwischenmähwerk und Winterdienstausrüstung
- Neugestaltung des Platzes Sternbergstraße 2-4
- Lieferung eines multifunktionalen Geräteträgers

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

---

## **Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

### **Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Velbert für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Velbert und den Strafkammern des Landgerichts Wuppertal**

Der Rat der Stadt Velbert hat in der Sitzung am 03.07.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Wuppertal und das Amtsgericht Velbert gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom  
**18.07. bis zum 25.07.2018**

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Gemeindetafel des Rathauses Velbert-Mitte, Thomasstraße 1, 42551 Velbert**  
(Glaskasten gegenüber dem Aufzug am Service Büro)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 7.30 - 16.00 Uhr  
Dienstag 7.30 - 15.00 Uhr  
Mittwoch 7.30 - 15.00 Uhr  
Donnerstag 7.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Rathaus Velbert-Mitte, Rechtsabteilung, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, Zimmer 179, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Velbert, den 12.07.2018

gez. Lukrafka  
Bürgermeister

---

**Anhang zu der Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

§ 32 GVG:

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1.  
Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2.  
Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 GVG:

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1.  
Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2.  
Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3.  
Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4.  
Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5.  
Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6.  
Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG:

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1.  
der Bundespräsident;
2.  
die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3.  
Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4.  
Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5.  
gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6.  
Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.